



SATZUNG

Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen

Inhaltsübersicht

I. Organisation der Kasse

- § 1 Name und Rechtsform, Sitz und Erfüllungsort
- § 2 Zweck der Kasse
- § 3 Trägerunternehmen
- § 3a Versorgung von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen
- § 4 Bekanntmachungen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Anzeigepflicht

II. Verwaltung der Kasse

- § 7 Organe der Kasse
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Der Aufsichtsrat
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Rechnungslegung, Vermögensverwaltung, Verlustrücklage und Überschussbeteiligung

III. Einnahmen und Leistungen

- § 12 Einnahmen
- § 13 Leistungsarten
- § 14 Leistungsumfang
- § 15 Wartezeiten
- § 16 Rentenantrag
- § 17 Beginn und Ende der Rentenleistung
- § 18 Empfangsberechtigte und Zahlungsbedingungen
- § 19 Abtretung und Verpfändung
- § 20 Leistungsausschlüsse und Leistungsbeschränkungen
- § 21 Kontrollbestimmungen
- § 21a Versorgungsausgleich

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 22 Änderung der Satzung
- § 23 Auflösung der Kasse
- § 24 Übergangsbestimmungen

I. Organisation der Kasse

§ 1 Name und Rechtsform, Sitz und Erfüllungsort

- (1) Die Kasse führt den Namen „Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen“.
- (2) Die Kasse ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 210 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).
- (3) Sitz der Kasse und Erfüllungsort sind Köln.

§ 2 Zweck der Kasse

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Renten nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Regelungen über die Witwen- Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versorgungsberechtigte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

§ 3 Trägerunternehmen

Träger der Kasse sind die Gothaer Versicherungsbank VVaG, die Gothaer Finanzholding AG, die Gothaer Krankenversicherung AG, die Gothaer Allgemeine Versicherung AG und die Gothaer Lebensversicherung AG, nachfolgend kurz „Trägerunternehmen“ genannt.

§ 3a Versorgung von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen

- (1) Andere Unternehmen, die nicht Trägerunternehmen sind, die jedoch von einem oder mehreren der Trägerunternehmen beherrscht werden (kurz: verbundene Unternehmen), können Mitarbeiter zur Weiterversicherung bzw. zur Neuaufnahme als Mitglied der Kasse melden, soweit es sich hierbei um Mitarbeiter handelt, die bereits Mitglied der Kasse sind oder es aufgrund ihrer früheren Tätigkeit für die Trägerunternehmen der Kasse hätten werden können.
- (2) Voraussetzung ist hierfür ein schriftlicher Antrag des verbundenen Unternehmens, in dem es die Weiterversicherung bzw. Neuaufnahme von Mitarbeitern als Mitglieder der Pensionskasse beantragt, soweit diese die Voraussetzungen des § 5 zum Erwerb der Mitgliedschaft erfüllen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Pensionskasse mit Zustimmung der Trägerunternehmen.

Bei der erstmaligen Weiterversicherung oder Neuaufnahme von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen schließt die Pensionskasse mit dem verbundenen

Unternehmen einen Vertrag, in dem das verbundene Unternehmen die Satzung der Pensionskasse in vollem Umfang als für sich bindend anerkennt.

Soweit im nachfolgenden Text vereinfachend nur von Unternehmen die Rede ist, sind damit sowohl die Trägerunternehmen als auch die verbundenen Unternehmen angesprochen. Im Satzungstext unterscheiden sich also die Kurzbezeichnungen „Trägerunternehmen“, „verbundene Unternehmen“ und „Unternehmen“.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Aushang in den Betriebsstätten der Unternehmen. Der Vorstand kann die persönliche schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kasse können auf Antrag alle Innendienstmitarbeiter und im Angestelltenverhältnis tätige Außendienstmitarbeiter der BERLIN-KÖLNISCHE Krankenversicherung werden, die am 31.01.1993 in einem festen Arbeitsverhältnis standen und mindestens 20, aber nicht über 55 Jahre alt waren. Antragsberechtigt sind die Arbeitnehmer und die Unternehmen. Mitarbeiter, die nach dem 31.01.1993 eingetreten sind, werden nicht mehr als Mitglied aufgenommen. Ferner werden als Mitglieder ausgleichsberechtigte Personen im Rahmen der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) aufgenommen. Die ausgleichsberechtigte Person erwirbt mit Rechtskraft der Entscheidung durch das Familiengericht die Stellung eines unverfallbar ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 21a der Satzung und der technische Geschäftsplan.
- (2) Nicht aufnahmefähig sind
 - a) Arbeitnehmer, für die bereits durch Mitgliedschaft in anderen Versorgungswerken oder durch einzelvertragliche Vereinbarung eine anderweitige Pensionsregelung getroffen ist,
 - b) in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherte Arbeitnehmer, die vertraglich weniger als 75 % der im Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit bei den Unternehmen tätig sind.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann frühestens 2 Jahre nach Festanstellung beim Vorstand der Kasse gestellt werden. Dabei sind alle Angaben zu machen und Urkunden vorzulegen, die vom Vorstand verlangt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Aufnahme als Mitglied wird durch Aushändigung oder Zustellung des Mitgliedscheins unter Beifügung der Satzung mitgeteilt. Das Mitglied hat den Empfang schriftlich zu bestätigen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Tag der Festanstellung, spätestens mit Beginn des 4. auf den Dienstantritt folgenden Monats, jedoch nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung des ihr zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisses, dies gilt nicht für Mitglieder, die Mitgliedsrenten nach § 13 (1) beziehen oder die Voraussetzungen gemäß § 5 (7) erfüllt haben.
- (7) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Beginn einer Leistung nach § 13 bleibt die Mitgliedschaft bestehen, wenn beim Ausscheiden eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen nach den Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (kurz: Betriebsrentengesetz - BetrAVG) besteht.
- (8) Während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses bei den Unternehmen ruht auch die Mitgliedschaft bei der Kasse. Die zu Beginn des Ruhens der Mitgliedschaft bereits erworbene Anwartschaft wird durch das Ruhen nicht berührt.

§ 6 Anzeigepflicht

Die Mitglieder haben alle während der Mitgliedschaft eintretenden Veränderungen des Familienstandes unverzüglich der Kasse mitzuteilen. Die Anzeigen müssen schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse erfolgen. Die Anzeigepflicht gilt als erfüllt, wenn die Mitteilung den Unternehmen zugegangen ist.

II. Verwaltung der Kasse

§ 7 Organe der Kasse

Organe der Kasse sind

- die Mitgliederversammlung (§ 8)
- der Aufsichtsrat (§ 9) und
- der Vorstand (§ 10)

Die Mitglieder der Organe der Pensionskasse beziehen für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die noch in einem Arbeitsverhältnis bei einem Unternehmen stehen oder unmittelbar nach dessen Beendigung Mitgliedsrente beziehen. Alle teilnahmeberechtigten Mitglieder haben eine Stimme. Es steht den Mitgliedern frei, ihr Stimmrecht anderen stimmberechtigten Mitgliedern durch schriftliche Vollmacht zu übertragen.

Mitglieder nach § 5 (7) sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, auch nicht als Rentenbezieher.

Mitglieder, welche ihre Mitgliedschaft als ausgleichsberechtigte Person nach dem Versorgungsausgleichsgesetz erlangt haben, sind ebenfalls nicht teilnahme- und stimmberechtigt, auch nicht als Rentenbezieher.

- (2) Die Trägerunternehmen sind berechtigt, zu den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und Vertreter zu entsenden, die an den Verhandlungen beratend teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Lageberichts des Vorstandes und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung des Lageberichts und des Jahresabschlusses, sowie die Entlastung des Aufsichtsrats,
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse oder die Fusion mit einer anderen Kasse,
 - d) die Beschlussfassung über sonstige der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehaltene oder ihr vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat unterbreiteter Anträge,
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 31. August am Sitz der Kasse statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Kasse es erfordert oder die Aufsichtsbehörde es verlangt.
- (7) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat außerdem zu erfolgen auf Verlangen der Trägerunternehmen, Aufsichtsrats oder mindestens

des 5. Teils der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einberufung ist in diesem Falle unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliederversammlung hat alsdann längstens binnen 4 Wochen nach Stellung des Antrags stattzufinden.

- (8) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (9) Die Leitung einer Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Über den Gang der Verhandlungen, insbesondere über den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und mindestens zwei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Unternehmen erhalten jeweils eine Abschrift.
- (10) Eine Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung bezeichnet sind. Während der Tagung können Anträge nur eingebracht werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Erschienenen und vertretenen Mitglieder unterstützt werden. Auch in einem solchen Fall darf jedoch ein Beschluss dann nicht herbeigeführt werden, wenn es sich um Anträge auf Änderung der Satzung, um die Auflösung oder eine Fusion der Kasse handelt.
- (11) Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei der Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs ehrenamtlich tätigen Personen, die von den Trägerunternehmen bestellt werden. Unter den Aufsichtsratsmitgliedern befinden sich zwei Betriebsratsmitglieder der Trägerunternehmen sowie ein leitender Angestellter der Trägerunternehmen. Die Betriebsräte der Trägerunternehmen sollen einvernehmlich untereinander abgestimmte Vorschläge zur Besetzung von zwei Aufsichtsratsmandaten machen, die die Trägerunternehmen bei der Bestellung berücksichtigen. Erzielen die Betriebsräte der Trägerunternehmen kein Einvernehmen über die zu bestellenden Personen, bestimmen die beiden Betriebsräte der mitgliedersstärksten Trägerunternehmen jeweils eine Person. Entsprechendes gilt für den durch die Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten der Trägerunternehmen zu machenden Vorschlag. Die Trägerunternehmen legen mit der Bestellung den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter fest. Die

Mitglieder des Aufsichtsrates müssen in einem der Trägerunternehmen tätig sein. Beim Ausscheiden aus den Diensten der Trägerunternehmen erlöschen die Ämter. Für den Rest der Amtszeit bestellen die Trägerunternehmen ein neues Mitglied des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Paragraphen.

- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im dritten Geschäftsjahr nach der Bestellung.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Bedarf können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Abschlussprüfer können zu den Sitzungen des Aufsichtsrats hinzugezogen werden.
- (5) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm nach Gesetz und dieser Satzung, speziell Absatz 1 dieses Paragraphen, zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere
 - a) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 - b) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - c) die Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars,
 - d) die Bestellung des Treuhänders zur Überwachung des Sicherungsvermögens sowie seines Stellvertreters.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Diese müssen nicht Mitglieder der Kasse sein, müssen aber in einem Unternehmen des Gothaer Konzerns oder in einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) tätig sein.
- (2) Ein Vorstandsmitglied ist vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen.
- (3) Die Pensionskasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann durch den Aufsichtsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Pensionskasse nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Leistungspläne sowie der vom Aufsichtsrat zu erlassenen Geschäftsordnung.

§ 11 Rechnungslegung, Vermögensverwaltung, Verlustrücklage und Überschussbeteiligung

- (1) Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Aufsichtsbehörde zu erstellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Aufsichtsrat und den Unternehmen spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.
- (3) Die Anlage des Kassenvermögens erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der dazu erlassenen Vorschriften der Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Aufsichtsrat und die Trägerunternehmen können jederzeit Einsicht in die Bücher, Listen und Akten der Kasse nehmen und unvermutete Kassenprüfungen durchführen lassen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Jahr zum Bilanzstichtag durch einen Sachverständigen ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen zu lassen, das der Aufsichtsbehörde einzureichen ist. Die im Gutachten ermittelte Deckungsrückstellung ist in die Bilanz zu übernehmen.
- (6) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind Beträge zuzuführen, bis sie 4,5 % der Deckungsrückstellung erreicht hat. Der Höchstbetrag der Verlustrücklage von 4,5 % der Deckungsrückstellung kann überschritten werden, soweit dies aufgrund von Vorschriften des § 234g VAG erforderlich ist. Einzelheiten über die Dotierung der Verlustrücklage regelt der technische Geschäftsplan der Kasse.
- (7) Weist der Jahresabschluss einen Fehlbetrag aus, so ist dieser entsprechend den Bestimmungen des § 12 (2) auszugleichen, soweit nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Verlustrücklage herangezogen wird. Weist der Jahresabschluss einen Überschuss aus, wird dieser der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zugewiesen.
- (8) Der Vorstand der Kasse entscheidet mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars über die Beteiligung am Überschuss der Kasse. Die Verwendung der Mittel erfolgt unter Berücksichtigung des Finanzierungsverfahrens gemäß den Regelungen im „Technischen Geschäftsplan“ der Kasse. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (9) Der Vorstand der Kasse entscheidet mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres aufgrund von Informationen und Vorschlägen des

Verantwortlichen Aktuars über eine Beteiligung an Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve und eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt unter Berücksichtigung des Finanzierungsverfahrens gemäß den Regelungen im „Technischen Geschäftsplan“ der Kasse. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

III. Einnahmen und Leistungen

§ 12 Einnahmen

- (1) Die Einnahmen der Kasse bestehen aus den jährlichen Zuwendungen der Unternehmen, den Erträgen aus Kapitalanlagen und sonstigen Erträgen.
- (2) Jedes Unternehmen leistet außerdem etwaige sonstige Zuwendungen, die mit einer Auflage bezüglich ihrer Verwendung verbunden sind.
- (3) Die Unternehmen sind verpflichtet, als jährliche Zuwendung mindestens soviel Mittel einzubringen, dass kein Bilanzverlust entsteht.
- (4) Mit Ausnahme der Zahlungen nach § 12 (2) beteiligen sich die Unternehmen an den Zuwendungen im Verhältnis der bei der Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Gehaltssummen der bei ihnen beschäftigten Mitglieder.
- (5) Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet ausschließlich deren Vermögen.

§ 13 Leistungsarten

Es werden folgende Leistungen erbracht:

- (1) Mitgliedsrenten:
 - a) Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Altersrente wird auch bei Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus gezahlt.
 - b) Vorgezogene Altersrente, erhält ein Mitglied, das die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch nimmt.

Der Bezug einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung reicht als Voraussetzung für den Bezug der vorgezogenen Altersrente aus der Pensionskasse nicht aus.

- c) Invalidenrente, wenn das Mitglied Rente wegen Erwerbsminderung oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder Altersrente für Schwerbehinderte aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Ob Invalidität vorliegt, wenn kein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, entscheidet der Vorstand aufgrund des Zeugnisses eines von ihm bezeichneten Arztes. Die einschlägigen Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind dabei sinngemäß maßgebend. Voraussetzung ist die Minderung der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit um mehr als 50% oder eine festgestellte Erwerbsminderung nach den Bestimmungen in § 43 SGB VI.

Neben der Altersrente nach a) oder b) wird Invalidenrente nach c) nicht gewährt.

- (2) Hinterbliebenenrente nach Wegfall der Mitgliedsrente bzw. der Dienstbezüge:
 - a) Witwenrente an die Witwe des verstorbenen Mitglieds.
 - b) Witwerrente an den Witwer des verstorbenen Mitglieds.
 - c) Waisenrente für jedes Kind des Mitglieds unter 18 Jahren. Als Kind gilt jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 3 EStG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG (im ersten Grad mit dem Mitglied verwandte Kinder).
- (3) Kapitalabfindungen können in folgenden Fällen gezahlt werden:
 - a) Mitglieds- und Hinterbliebenenrenten können nach den Regelungen des § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) zu Beginn des Leistungsbezuges abgefunden werden.
 - b) Für die Ermittlung der Jahresrente werden alle aus einer Mitgliedschaft resultierenden Hinterbliebenenrenten zusammengefasst.

§ 14 Leistungsumfang

- (1) Sofern das Mitglied nicht vor Eintritt des Rentenfalles gemäß § 13 aus den Unternehmen ausscheidet, beträgt die Mitgliedsrente gemäß § 13 (1) nach 5 Mitgliedsjahren 10 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 14 (6) und (7). Sie steigt mit jedem weiteren Mitgliedsjahr um ½ % der Bemessungsgrundlage bis zum Beginn der Kassenleistung. Zeiten, in denen die Mitgliedschaft nach § 5 (8) ruht, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Vorgezogene Altersrenten nach § 13 (1b) werden für jeden Monat, den die Rentenzahlung vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,6%-Punkte gekürzt. Diese Kürzung gilt für die gesamte Rentenlaufzeit.

- (3) Mitglieder nach § 5 (7) und deren Hinterbliebene haben bei Eintritt des Rentenfalles nach § 13 einen Anspruch in Höhe des Teils der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Bei Eintritt eines Versorgungsfalles nach § 13 (1b) besteht abweichend von Satz 1 ein Anspruch in Höhe des Teils der ohne das vorherige Ausscheiden bei Vollendung des 65. Lebensjahres zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht.
- (4) Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 % der Mitgliedsrente, die das Mitglied zur Zeit seines Todes bezogen hat oder zu deren Bezug es zur Zeit des Todes berechtigt gewesen wäre.
- (5) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind bei einer Halbwaise 1/5, bei einer Vollwaise 1/3 der Witwen-/Witwerrente.
- (6) Die Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsrente ist der Anteil des Vollzeitgehaltes, der dem Verhältnis der durchschnittlich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu der allgemeinen Vollarbeitszeit während der gesamten Mitgliedsdauer entspricht.

Das Vollzeitgehalt ist der auf die allgemeine Vollarbeitszeit hochgerechnete Durchschnitt der mit den Unternehmen vertraglich vereinbarten monatlichen festen Bezüge der letzten 5 Jahre vor dem Kalenderjahr, in dem der Rentenfall gemäß § 13 eintritt. Sonderzuwendungen und Gratifikationen, Fahrtkosten und Spesen, vermögenswirksame Leistungen und sonstige Sozialleistungen sowie die ausdrücklich für nicht ruhegeldfähig vereinbarten Bezüge werden nicht berücksichtigt.

Allgemeine Vollarbeitszeit ist die jeweils im Manteltarifvertrag festgelegte regelmäßige Arbeitszeit.

- (7) Besteht ein Teil der Bezüge, die das Entgelt für die Dienstleistung ausmachen, vertragsgemäß aus Provisionen, werden die monatlichen festen Bezüge um den Provisionsbetrag erhöht, der dem Monatsdurchschnitt der im vorangegangenen Kalenderjahr über das Gehaltskonto lohnversteuerten Provisionen entspricht, höchstens jedoch bis zu dem in § 21 Absatz 2 c des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe in der Fassung vom 1.7.1976 genannten Höchstsatz. Wird der Höchstbetrag durch Vereinbarung der Tarifpartner abgeändert, gilt dies für die Hinzurechnung gemäß Satz 1 ab Beginn des nächsten Kalenderjahres entsprechend.
- (8) Der Vorstand kann mit den Trägerunternehmen vereinbaren, dass Mitglieds- und Hinterbliebenenrenten über den vorgenannten Umfang hinaus erhöht werden, sofern das betreffende Unternehmen der Kasse das hierfür geschäftsplanmäßig erforderliche Deckungskapital zur Verfügung stellt.

- (9) Die Kapitalabfindung nach § 13 (3) entspricht der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildeten Deckungsrückstellung.
- (10) Überträgt das Familiengericht für eine ausgleichsberechtigte Person (§ 5 (1)) zu Lasten des ausgleichspflichtigen Mitglieds ein Anrecht bei der Pensionskasse, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. die Ansprüche des Mitglieds in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe der Regelungen in § 21a der Satzung und des genehmigten Technischen Geschäftsplanes.

§ 15 Wartezeiten

- (1) Der Anspruch auf Mitgliedsrente entsteht für Mitglieder, die zu Beginn ihrer Mitgliedschaft das 50. Lebensjahr
 - noch nicht vollendet hatten, nach 5 Jahren
 - vollendet hatten, nach 7 Jahren.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Mitglieder die als ausgleichsberechtigte Personen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz aufgenommen wurden.

§ 16 Rentenantrag

- (1) Die Rentenleistungen nach § 13 müssen beantragt werden. Antragsberechtigt sind das Mitglied, seine Hinterbliebenen und die Unternehmen. Der Antrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Einem Antrag auf Invalidenrente ist der Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung über die Erwerbsminderung oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder der Antrag auf Feststellung der Invalidität durch den Vorstand beizufügen. Mit einem Antrag auf Hinterbliebenenrente muss die Sterbeurkunde vorgelegt werden. Der Vorstand kann weitere Nachweise zur Prüfung der Anspruchsberechtigung verlangen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Unternehmen. Die Entscheidung wird dem Mitglied bzw. seinen Hinterbliebenen schriftlich mitgeteilt und bei Ablehnung begründet.
- (4) Hat der Vorstand einen Antrag auf Invalidenrente abgelehnt, so steht dem Mitglied innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an das ärztliche Schiedskollegium gemäß § 16 (5) offen. Der Vorstand hat auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.
- (5) Das ärztliche Schiedskollegium besteht aus 3 Ärzten, von denen das Mitglied und der Vorstand je einen benennt. Diese wählen einen 3. Arzt als Obmann. Kommt

eine Einigung über den Obmann nicht zustande, bestimmt jeder der beiden Ärzte einen Arzt. In diesem Fall wird durch das vom Vorsitzenden des Vorstandes zu ziehende Los entschieden, welcher Arzt als Obmann gewählt ist.

- (6) Die Entscheidungen des ärztlichen Schiedskollegiums sind endgültig.
- (7) Die Kosten der von der Kasse zur Begründung von Ansprüchen verlangten amtsärztlichen Zeugnisse und sonstigen Nachweisungen sowie der nach § 21 vorgenommenen Kontrolluntersuchungen trägt die Kasse. Das gilt für die Kosten des ärztlichen Schiedskollegiums nur, wenn die angefochtene Entscheidung des Vorstandes nicht bestätigt wird. Im anderen Fall trägt das Mitglied die Kosten, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag einer Monatsrente.
- (8) Ein abgelehnter Antrag kann erneut gestellt werden, wenn durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zweifelsfrei die Verschlimmerung des zur ersten Antragstellung führenden Leidens oder das Vorliegen eines neuen Leidens nachgewiesen wird.

§ 17 Beginn und Ende der Rentenleistung

- (1) Die Rentenleistung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 13 erfüllt sind. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem eine der Voraussetzungen wegfällt.
- (2) Hinterlässt ein verstorbenes Mitglied, das eine Mitgliedsrente nach § 13 (1) bezog, nach § 13 (2) anspruchsberechtigte Hinterbliebene, so erhalten diese bis zum Ablauf des 3. Kalendermonats nach dem Ableben des Mitgliedes Hinterbliebenenrente in Höhe der bisherigen Mitgliedsrente.

§ 18 Empfangsberechtigte und Zahlungsbedingungen

- (1) Empfangsberechtigt ist für die Mitgliedsrente das Mitglied, für die Witwen-/Witwerrente die Witwe/der Witwer, für die Waisenrente der Vormund.
- (2) Die Zahlung der Renten erfolgt monatlich nachträglich durch Überweisung auf ein Konto des Empfangsberechtigten.
- (3) Wenn sich ein Rentenempfänger der Verpflichtung zum Unterhalt seiner Familie derart entzieht, dass sie in Not gerät, so ist der Vorstand befugt, die Rente bis zur Hälfte den Angehörigen des Berechtigten zu überweisen, die im Falle seines Ablebens Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben würden.

§ 19 Abtretung und Verpfändung

Eine Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen auf Rentenleistungen ist der Kasse gegenüber unwirksam. Im Falle des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs kann die ausgleichsberechtigte Person jedoch die Abtretung der Ausgleichsrente gemäß § 21 VersAusglG verlangen.

§ 20 Leistungsausschlüsse und Leistungsbeschränkungen

- (1) Der Anspruch auf Invalidenrente ruht, sobald der Berechtigte vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder voll berufs- oder erwerbsfähig ist.
- (2) Vorgezogene Altersrente entfällt mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen gemäß § 13 (1b) nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Invalidenrente wird gekürzt, wenn das Mitglied in ein anderweitiges Dienstverhältnis eintritt oder sich durch regelmäßige geschäftliche oder berufliche Tätigkeit Erwerb verschafft und die Bemessungsgrundlage nach Satz 4 überschritten wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand unaufgefordert das auf diese Weise bezogene Einkommen anzugeben. Die Kürzung besteht in einer Anrechnung der anderweitigen Bezüge auf die Rente. Sie ist jedoch nur insoweit zulässig, als das anderweitige Einkommen zusammen mit der Kassenleistung und einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Bemessungsgrundlage gemäß § 14 (6) übersteigt. Dabei bleiben Renten aus der freiwilligen Höherversicherung und Rentenerhöhungen kraft Gesetzes nach Beginn der Kassenleistung unberücksichtigt.
- (4) Anspruch auf Witwen-/Witwerrente besteht nicht, wenn
 - a) der Verstorbene die Ehe innerhalb von 6 Monaten vor seinem Ableben geschlossen hat,
 - b) der Verstorbene die Ehe nach Eintritt einer teilweisen Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 SGB VI geschlossen hat,
 - c) der Ehepartner mehr als 20 Jahre jünger ist und die Ehe nicht länger als 2 Jahre bestanden hat.
- (5) Anspruch auf Waisenrente besteht nicht, wenn der Verstorbene nach Eintritt einer teilweisen Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 SGB VI oder innerhalb von 6 Monaten vor seinem Ableben eine Adoption vorgenommen hat.
- (6) Witwen/Witwer verstorbener Mitglieder verlieren im Falle der Wiederverheiratung den Anspruch auf Witwen-/Witwerrente. Sie erhalten aber eine Abfindung in folgender Höhe:

- a) bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 30. Lebensjahres den 5-fachen Jahresbetrag der Witwen-/Witwerrente,
 - b) bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 40. Lebensjahres den 4-fachen Jahresbetrag der Witwen-/Witwerrente,
 - c) bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 40. Lebensjahres den 2-fachen Jahresbetrag der Witwen-/Witwerrente.
- (7) Die Witwen-/Witwerrente wird gekürzt, wenn der Ehepartner mehr als 20 Jahre jünger ist und die Ehe nach Eintritt des Ruhestandes gem. § 13 Abs. 1 a) des Mitglieders geschlossen wurde. Die Kürzung beträgt bei einem Bestand der Ehe von
- mehr als 2 - 5 Jahren 50 %,
 - mehr als 5 - 10 Jahren 25 %,
 - mehr als 10 - 15 Jahren 10 %.
- (8) Die Witwen-/Witwer- und Waisenrenten dürfen zusammen die Mitgliedsrente nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis gekürzt.

§ 21 Kontrollbestimmungen

- (1) Empfänger von Invalidenrente oder vorgezogener Altersrente sind verpflichtet, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unaufgefordert dem Vorstand anzuzeigen und ihm jederzeit die von ihm zur Kontrolle über Fortdauer oder Umfang der Bezugsberechtigung geforderten Bescheinigungen, Belege und Nachweise vorzulegen. Empfänger von Invalidenrente haben sich jederzeit auf Verlangen des Vorstandes durch einen von diesem bezeichneten Amtsarzt auf die Fortdauer der Invalidität nach § 13 Abs. 1 c) untersuchen zu lassen. Die Kontrolluntersuchung kann jedoch in jedem Kalenderjahr nur einmal verlangt werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Empfängern von Kassenleistungen, welche es unterlassen haben, innerhalb der von ihm gesetzten Frist die verlangten Aufschlüsse zu erteilen oder Nachweisungen, Belege und Bescheinigungen beizubringen, den Anspruch auf Kassenleistungen mit Ablauf der Frist auf die Dauer der Unterlassung abzuerkennen.

§ 21a Versorgungsausgleich

- (1) Werden Ehepartner geschieden, ist das während der Ehezeit erworbene Anrecht (Anwartschaften und Ansprüche) im Wege der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichgesetz und den nachfolgenden Absätzen auszugleichen. Dies gilt entsprechend für den Versorgungsausgleich nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

- (2) Dafür ist ein Ausgleichswert zu bestimmen. Die Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes sowie der Ansatz der Kosten der internen Teilung sind im Technischen Geschäftsplan geregelt.
- (3) Der ausgleichsberechtigten Person wird nach der Teilung ein eigenständiges Anrecht in Höhe des auszugleichenden Werts übertragen. Dabei wird für sie eine Versorgung in Form einer aufgeschobenen Altersrente (ohne Anwartschaft auf Invaliden- und Hinterbliebenenrente) mit der in § 13 Abs. 1a dieser Satzung festgelegten Altersgrenze begründet. Für die nicht abgesicherten Risiken Invalidität und Tod erhält der Ausgleichsberechtigte einen zusätzlichen Ausgleich der zur Erhöhung der Altersrente führt.

Hat die ausgleichsberechtigte Person die Altersgrenze gemäß § 13 Abs. 1a dieser Satzung bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Altersrente (ohne Hinterbliebenenrentenanwartschaft) eingerichtet.

Der Beginn des Versorgungsvertrages ist der erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird.
- (4) Für die ausgleichspflichtige Person reduzieren sich die Anwartschaften bzw. die Ansprüche in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes zuzüglich der Kosten ab dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes.
- (5) Sofern keine interne Teilung erfolgt, kann gemäß §§ 14 und 15 VersAusglG eine externe Teilung stattfinden. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.
- (6) Freie Vereinbarungen gemäß § 6 bis § 8 VersAusglG sind zulässig.
- (7) Für Sachverhalte, auf die das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs nicht anzuwenden ist, gilt die Satzung in der Fassung vom 14.8.2008.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Änderung der Satzung

- (1) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Außerdem bedürfen solche Beschlüsse der Zustimmung der Trägerunternehmen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Anträge der Trägerunternehmen auf Satzungsänderung werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Satzungsänderungen umfassen auch die Möglichkeit einer Kürzung von Leistungsansprüchen.

- (2) Die Änderungen treten, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, nach Zustimmung durch die Trägerunternehmen mit Beginn des auf den Tag der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Monats in Kraft.

§ 23 Auflösung der Kasse

- (1) Die Auflösung der Kasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist eine zum gleichen Zweck erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge muss in beiden Einberufungen hingewiesen werden.
- (2) Die Auflösung der Kasse bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung der Kasse beschlossen hat, kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand der Kasse mit allen Aktiven und Passiven nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und die Aufsichtsbehörde bedarf, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen werden soll. Die Genehmigung des Inhalts des Übertragungsvertrages kann mit dem Übertragungsbeschluss verbunden werden.
- (4) Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan zunächst auf die Rentenbezieher und danach auf die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Der Beschluss über den Verteilungsplan kann von der Mitgliederversammlung mit dem Beschluss über die Auflösung der Kasse verbunden werden.
- (5) Die Liquidation der Kasse erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes zusammen mit einem stellvertretenden Vorsitzenden, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen sowie vorgenommene Änderungen dieser Satzung haben auch für bestehende Mitgliedschaften Gültigkeit.
- (2) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1.1.1954 bereits bestand, gilt darüber hinaus auch noch § 10 der Satzung in der Fassung vom 1.1.1952, sofern dieser zu höheren Ansprüchen führt.

- (3) Frühester Beginn der Mitgliedschaft für Arbeitnehmer, die in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert sind, ist der 1.1.1975.
- (4) Zum 31.12.1986 wird für jedes Pensionskassenmitglied das Verhältnis der durchschnittlich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur allgemeinen Vollarbeitszeit während der gesamten Mitgliedsdauer bestimmt. Liegt dieses unter dem Verhältnis der für Dezember 1986 vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur allgemeinen Vollarbeitszeit, so wird letzteres für die Gesamtmitgliedschaft bis zum 31.12.1986 zugrunde gelegt. Soweit sich hierdurch für Rentenfälle, die bis zum 31.12.1991 beginnen, geringere Renten als durch die Regelung der Satzung in der Fassung vom 2.12.1985 ergeben, kommen die höheren zur Auszahlung.
- (5) Rentenempfängern, die am 31.12.1991 keine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente nach § 13 (2) hatten, wird nur dann eine solche gewährt, wenn die Rentenzahlung nach dem 1.1.1986 begann.
- (6) Weibliche Mitglieder, die bis zum 31.12.1991 in die Kasse aufgenommen wurden und bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Rentenempfänger waren, können bis zum 31.3.1992 auf Leistungen entsprechend § 13 (2) verzichten. In diesem Fall sind für die vorgezogene Altersrente die bis zum 31.12.1991 geltenden Satzungsbestimmungen maßgebend. Dies bedeutet u.a., dass die Rente in Abweichung zu § 14 (2) nicht gekürzt wird.

Im Falle, dass nicht auf Leistungen entsprechend § 13 (2) verzichtet wird, wird bei der Wahl einer vorgezogenen Altersrente nach § 13 (1b) die Rente in Abweichung zu § 14 (2) nicht gekürzt, wenn die Rentenzahlung nicht vor Vollendung des 63. Lebensjahres beginnt.
- (7) Männliche Mitglieder, die bis zum 31.12.1991 in die Kasse aufgenommen wurden und bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Rentenempfänger waren, behalten weiterhin ihr Anrecht auf eine vorgezogene Altersrente gemäß den bis zum 31.12.1991 geltenden Satzungsbestimmungen. Dies bedeutet u.a., dass bei Wahl einer vorgezogenen Altersrente nach § 13 (1b) die Rente in Abweichung zu § 14 (2) nicht gekürzt wird, wenn die Rentenzahlung nicht vor Vollendung der gemäß der Satzungsbestimmungen bis zum 31.12.1991 geltenden Altersgrenzen beginnt.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22.09.2022, Geschäftszeichen: - VA 14-I 5002-2055-2022/0001 -.